

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE**

**ALTERS- UND KRANKENHILFE**

**Ressort Soziales**

**Vernehmlassungsfrist:** 12. Februar 2010



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	4
Betroffene Amtsstellen .....	4
1. Ausgangslage / Anlass der Vorlage.....	5
2. Schwerpunkte der Vorlage .....	11
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	13
<b>II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE .....</b>	<b>21</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) ist eine privatrechtliche Stiftung und die Dachorganisation für folgende Heime:*

- *Haus St. Florin, Vaduz*
- *Haus St. Laurentius, Schaan*
- *Haus St. Martin, Eschen*
- *Haus St. Mamertus, Triesen*
- *Stelle Kontakt und Beratung Alterspflege, Vaduz*

*Die LAK hat den Zweck, die bestmögliche Beratung und Betreuung der in Liechtenstein wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfsbedürftigen sicherzustellen sowie vorbeugende Massnahmen zu gewährleisten, um der Entstehung von Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken.*

*Die Stiftung LAK wird finanziell von den Gemeinden und dem Land getragen. Der Stiftungsrat der LAK besteht aus 16 Mitgliedern, wobei die Gemeinden mit 11 Mitgliedern und das Land mit zwei Mitgliedern vertreten sind. Die derzeitige Organisationsstruktur sowie die Ausgestaltung als privatrechtliche Stiftung genügen den Anforderungen einer „good Corporate Governance“ nicht mehr. Im Zusammenhang mit der Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen soll für die LAK eine spezialgesetzliche Regelung geschaffen und die privatrechtliche Stiftung in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden.*

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Soziales

## **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Amt für Soziale Dienste

Stabsstelle Finanzen

Amt für Gesundheit

Vaduz, 22. Dezember 2009

RA 2009/3018-6009

P

## 1. AUSGANGSLAGE / ANLASS DER VORLAGE

Die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) ist eine privatrechtliche Stiftung nach Massgabe der Statuten vom 26. Juni 1995 und den Vorschriften des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) vom 20. Januar 1926. Gegründet wurde die Stiftung am 16. Februar 1971 unter Mitwirkung und mit Genehmigung der Regierung.

Die LAK hat den Zweck, die bestmögliche Beratung und Betreuung der im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfsbedürftigen sicherzustellen sowie vorbeugende Massnahmen zu gewährleisten, um der Entstehung von Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken. Die einzelnen Institutionen bilden das Fundament für die Dachorganisation LAK. Es sind dies die Stelle Kontakt und Beratung Alterspflege in Vaduz, das Haus St. Florin in Vaduz, das Haus St. Laurentius in Schaan, das Haus St. Mamertus in Triesen und das Haus St. Martin in Eschen.

Die LAK wird finanziell von den Gemeinden unter Beteiligung des Landes Liechtenstein getragen. Von den insgesamt 16 Stiftungsräten der LAK sind 11 Vertreter der Gemeinden, drei Vertreter von Institutionen (Ärztelkammer, Seniorenbund und Familienhilfe) und zwei Vertreter des Landes. Alle Gemeindevorsteher gehören dem Stiftungsrat an.

Im Stiftungsrat der LAK ist das Land statutarisch durch die zuständige Ressortinhaberin der Regierung sowie den Amtsvorstand des Amtes für Soziale Dienste vertreten. Der Verwaltungsausschuss ist das geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Organ der Stiftung. In seinen Kompetenzbereich fallen alle Geschäfte, deren Erledigung in den Statuten nicht ausdrücklich den anderen Organen der Stiftung zugewiesen ist. Die Stiftung wird nach aussen vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zusammen mit einem weiteren Mitglied desselben vertreten. Der Verwaltungsausschuss besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, wovon die Regierung ebenfalls ein Mitglied delegiert hat.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich um eine Stiftung privaten Rechts. Gemäss Art. 27 Sozialhilfegesetz (SHG) werden die Betriebsdefizite der einzelnen Institutionen der LAK je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen. Des Weiteren entrichten Land und Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Betriebsbeiträge an die Heime, welche sich zusammensetzen aus Beiträgen an die Grundleistungen sowie Beiträgen an die betreuerisch-pflegerischen Leistungen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen (Schaffung eines Rahmengesetzes und Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze – Inkrafttreten 1. Januar 2010) wurde eine Analyse der Corporate Governance bei der LAK in Auftrag gegeben. Die Stiftung LAK wird vom Land nicht beherrscht und basiert auch nicht auf einem Spezialgesetz. Entsprechend wird das oben erwähnte Rahmengesetz aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung nicht auf die Stiftung LAK anwendbar sein, obwohl jährlich vom Land und den Gemeinden respektable Betriebsbeiträge geleistet bzw. die Betriebsdefizite der einzelnen Heime übernommen werden.

Im entsprechenden Bericht betreffend die Corporate Governance bei der LAK wird daher festgehalten, dass solange die Stiftung LAK nicht als öffentliches Un-

ternehmen qualifiziert werden kann, dem Land und den Gemeinden die notwendigen rechtlichen Grundlagen fehlen, um den Einfluss auszuüben und insbesondere die Informationen zu erhalten, wie sie im Rahmengesetz vorgesehen sind.

Im Bericht wird daher empfohlen, für die LAK den Erlass eines entsprechenden Spezialgesetzes zu prüfen, damit die Rechtsgrundlage als öffentliches Unternehmen geschaffen werden kann.

Die Qualifizierung der Stiftung LAK als öffentliches Unternehmen durch ein Spezialgesetz ermöglicht zusätzlich die Regelung, dass die Stiftungsräte zivilrechtlich nur für grobe Fahrlässigkeit haften. In der aktuellen Situation haften sie zivilrechtlich auch für leichte Fahrlässigkeit. Zusammenfassend kam der beauftragte Experte zu folgenden Empfehlungen:

- Es ist zu überdenken, ob für die LAK nicht durch Erlass eines entsprechenden Spezialgesetzes die Rechtsgrundlage als öffentliches Unternehmen geschaffen werden soll;
- Da die Funktion des Stiftungsratspräsidenten für die Corporate Governance einer Stiftung von zentraler Bedeutung ist, sollte auch bei der LAK ein entsprechendes Anforderungsprofil erstellt werden;
- Um die zeitgerechte Information aller Mitglieder des Stiftungsrates sicherzustellen, ist ein regelmässiges Berichtswesen vom Verwaltungsausschuss an den Stiftungsrat einzuführen, wobei nach den Empfehlungen des Codes ein monatliches Reporting etabliert werden sollte;
- Der Stiftungsrat sollte eine konkrete Strategie formulieren, deren Erreichung zukünftig auch überprüft werden kann. Dabei handelt es sich um eine undelegierbare Aufgabe im Rahmen der Oberleitung der Stiftung;

- Der Stiftungsrat sollte einen Finanzplan für die nächsten drei oder fünf Jahre erstellen. Damit kann dem Land und den Gemeinden aufgezeigt werden, welche finanziellen Belastungen in den nächsten Jahren auf sie zukommen;
- Der Stiftungsrat sollte ein systematisches Risikomanagement als permanenten Prozess einführen und allenfalls mit einem internen Kontrollsystem (IKS) ergänzen. Dem Land und den Gemeinden sollte die Risikoüberprüfung jeweils jährlich offen gelegt werden;
- Der Stiftungsrat sollte der Geschäftsleitung und insbesondere dem Geschäftsführer jährlich konkrete Ziele für das nächste Jahr vorgeben und die Zielerreichung nach Abschluss des Geschäftsjahres überprüfen, um eine leistungsgerechte Entschädigung vorzunehmen;
- Die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister sind vom Stiftungsrat nicht nur bei der Anmeldung, sondern auch später periodisch auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen;
- Land und Gemeinden sollten eine Redimensionierung und eine Professionalisierung des Stiftungsrates prüfen;
- Die theoretische Organisation gemäss Statuten ist der aktuellen Praxis bei der LAK anzupassen. Der bisherige Verwaltungsausschuss mit nebenamtlichen Mitgliedern und einem Vorsitzenden in Teilzeitamt ist durch eine professionelle und aktive Geschäftsleitung mit mehreren Mitgliedern und einem Geschäftsführer im Vollzeitamt zu ersetzen. Die Kontrollstelle ist neu als Revisionsstelle zu bezeichnen;
- Es ist sicherzustellen, dass die Revision zukünftig nur noch durch eine einzige Revisionsstelle vorgenommen wird. Zudem ist die Revisionsstelle anzuweisen, sämtliche Massgebenden Dokumente im Original und detailliert zu prüfen. Die Revisionsstelle hat in einem Erörterungsbericht mitzuteilen, welche Punkte aus ihrer Sicht derzeit ungenügend sind. Bei diesem Punkt ist die Revisionsstelle zu behaften;



- Der Stiftungsrat hat die Arbeitszeit und die Abgangsentschädigung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die vertragliche Fixierung einer Abgangsentschädigung sei zu verzichten;
- Die Protokolle der Stiftungsratssitzungen sind nicht nur vom Vorsitzenden, sondern auch vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Namen jener Stiftungsräte, welche einem Antrag nicht zustimmen, sollten im Protokoll vermerkt werden. Zudem sollte dem Protokoll eine Pendenzenliste angehängt werden;
- Bei den Protokollen des VWA sollte zukünftig angegeben werden, wer den Vorsitz geführt hat und wer das Protokoll erstellte. Zudem sollte dem Protokoll eine Pendenzenliste angehängt werden;
- In den Geschäftsberichten der LAK sollten zukünftig Angaben zur Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie gemacht werden. Zudem ist die Zusammensetzung bzw. die Amtsdauer der strategischen und operativen Führungsebene anzugeben. Der redaktionellen Schlussprüfung ist ausreichend Sorge zu tragen;
- Die Stiftungsräte sind über ihre Aufgaben aufzuklären. Insbesondere ist klarzustellen, dass die Liste von Art. 10 der Statuten nicht vollständig ist und dass gewisse Aufgaben nicht an den Verwaltungsausschuss delegiert werden können;
- Sämtliche Reglemente der LAK sind zu datieren und es ist in jedem Reglement klarzustellen, wer zu welchem Zeitpunkt für die Aktualisierung zuständig ist;
- Zumindest für die operative Führungsebene ist eine Nachfolgeplanung zu erstellen. Damit wird gleichzeitig die Stellvertreterregelung erleichtert;
- Im Falle einer Umwandlung in ein öffentliches Unternehmen durch ein Spezialgesetz sollte explizit geregelt werden, dass die Stiftungsräte zivilrechtlich

nur für grobe Fahrlässigkeit haften. In der aktuellen Situation haften sie zivilrechtlich auch für leichte Fahrlässigkeit;

- Der Stiftungsrat hat zu prüfen, welche zusätzlichen, über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden Prüfungsaufgaben der Revisionsstelle übertragen werden sollen;
- Die Revisionsstelle ist aufzufordern, die Stiftungsräte über die Notwendigkeit und die Bedeutung von Risikomanagement und IKS aufzuklären;
- Der Stiftungsrat sollte zuerst ein Konzept für ein periodisches Berichtssystem beschliessen und anschliessend den Verwaltungsausschuss anweisen, die entsprechenden Informationen allen Stiftungsräten unaufgefordert fristgerecht zuzustellen. Damit soll die zeitgerechte und gleichmässige Information aller Stiftungsratsmitglieder sichergestellt werden;
- Der Stiftungsrat sollte die Zertifizierung mit dem Best Board Practice Label prüfen, um die Schwachpunkte in der Corporate Governance gezielt zu optimieren.

In den aktuellen Statuten der Stiftung LAK werden dem Land das Recht auf zwei Vertreter und jeder Gemeinde das Recht auf einen einzelnen Vertreter im Stiftungsrat eingeräumt. Dies führt zwangsläufig zu einer sehr hohen Anzahl an Stiftungsräten. Diese Anzahl liegt wesentlich über der Schwelle von maximal 9 Mitgliedern, die noch als Good Corporate Governance bezeichnet werden kann. Zudem kann heute der Stiftungsrat nicht nach Fachkompetenz und Sozialkompetenz zusammen gesetzt werden. Eine Professionalisierung und Redimensionierung des Stiftungsrates bei der LAK wird sowohl für das Land als auch für die Gemeinden entscheidende Vorteile bringen. Das Land und die Gemeinden als finanzielle Träger müssen jedoch auch weiterhin die politischen Rahmenbedingungen für den Aufgabenbereich der stationären Alterspflege definieren. Die strategische Ausrichtung der Stiftung kann jedoch deutlich wirkungsvoller in einem übergeordneten Strategierat eingebracht und festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag für die Stiftung LAK können die Rechtsgrundlagen für eine öffentlich-rechtliche Stiftung geschaffen werden. Neu würden für die LAK damit ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen zur Anwendung gelangen. Die Professionalisierung und Redimensionierung des Stiftungsrates bildet die Grundlage für eine effiziente Führung der Stiftung und für die operative Führung werden die Aufgaben der Geschäftsleitung klar definiert.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens „Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“ (LAK) vor.

Das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (vgl. Ausführungen zu Kap. 1) soll anwendbar sein, sofern das LAK-Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die bisherige Zweckbestimmung der Stiftung erfährt keine grundlegende Änderung. Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Pflege und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen wird die Organisation der Stiftung neu geregelt. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle. Zusätzlich ist ein Strategierat zuständig für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung. Der Strate-

gierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Das ressortmässig für die LAK zuständige Regierungsmitglied nimmt beratend Einsitz.

Die grösste Veränderung wird im Bereich des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung vorgenommen. Der Stiftungsrat besteht neu aus fünf bis sieben Mitgliedern (bisher 16 Mitglieder) und wird nach Fachkompetenzen zusammen gesetzt. Diese Bestimmung entspricht somit den Vorgaben der Corporate-Governance-Gesetzgebung. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Regierung bestellt, was im Sinne einer klaren Zuschreibung von Verantwortlichkeit wichtig ist, da die Regierung gemäss den Bestimmungen der Verfassung die Oberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Unternehmen ausübt. Diese kann nur effektiv wahrgenommen werden, wenn die wichtigsten Aufsichts- und Kontrollinstrumente auch in der Hand der Regierung liegen.

Der bisherige Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Gremium ist im vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht mehr vorgesehen. Ein Unternehmen mit einem Umsatz von knapp CHF 20 Mio. und über 140 Angestellten verlangt nach einer professionellen Geschäftsleitung, was mit der bisherigen Führungsstruktur eines teilzeitangestellten „Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses“ und vier „ad-hoc-Mitgliedern“ nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Geschäftsleitung wird gesetzlich definiert und ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich.

Die neue öffentlich-rechtliche Stiftung tritt in alle Rechten und Pflichten der privatrechtlichen Stiftung ein.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Zu Art. 1**

In Abs. 1 dieser Bestimmung wird statuiert, dass die LAK als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird. Wie im allgemeinen Teil des Berichts dargelegt, ist es sachgerecht, der Funktion der Stiftung entsprechend diese als öffentlich-rechtliche Institution auszugestalten. Sie soll dabei den gleichen Namen wie die bisherige privatrechtlich organisierte LAK haben. Die Bezeichnung "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" ist gut eingeführt und es gibt keinen Grund, an dieser bereits vertraut gewordenen "Marke" etwas zu ändern. Analog den (kürzlich abgeänderten) übrigen Spezialgesetzen öffentlicher Unternehmen wird der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt.

#### **Zu Art. 2**

Hervorzuheben ist Abs. 2 der Bestimmung, die das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen als subsidiär anwendbar erklärt, wie dies auch bei den übrigen Spezialgesetzen der Fall ist. Abweichungen von diesem Corporate Governance-Grunderlass sind insbesondere im Bereich der Organisation der Stiftung geboten. Es ist der politische Wille von Land und Gemeinden, die LAK auch in Zukunft als gemeinsame Institution und in gemeinsamer Verantwortung zu führen. Dem ist insbesondere bei der Ausgestaltung der Organisation Rechnung zu tragen.

#### **Zu Art. 3**

Die Zweckbestimmung in Abs. 1 entspricht weitgehend der in Art. 3 der bisherigen Statuten der LAK enthaltenen Zweckbestimmung. Zusätzlich erwähnt wird in Abs. 1, dass neben der bestmöglichen Beratung und Betreuung auch die Pflege ein wichtiges Ziel der Stiftung darstellt.

Abs. 2 der Vorschrift umschreibt in einer beispielhaften Aufzählung die Aufgaben, welche die Stiftung zur Erreichung ihres Zwecks wahrnehmen wird. Dabei soll die Stiftung nicht rechtlich zur Erfüllung aller der in dieser Bestimmung aufgelisteten Aufgaben verpflichtet werden, sondern es soll der Rahmen für mögliche Aufgaben gesteckt werden, weshalb der Ingress dieses Absatzes als Kann-Bestimmung formuliert ist. Dabei versteht es sich von selbst, dass der Betrieb von Alters- und Pflegeheimen für Betagte und Hilfsbedürftige (Abs. 2 Bst. a) zu den Kernaufgaben der LAK gehört und auch in Zukunft gehören wird.

#### **Zu Art. 4**

Die Umschreibung des Stiftungsvermögens orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen anderer Erlasse über öffentliche Institutionen.

#### **Zu Art. 5**

Diese Bestimmung nennt die möglichen Einkünfte der Stiftung. Bei Beiträgen von Land und Gemeinden (Bst. a) wird bewusst darauf verzichtet, den Anteil der von Land und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zu definieren. Dies ist Aufgabe anderer gesetzlicher Erlasse, so namentlich des Sozialhilfegesetzes (Art. 27) und von bausubventionsrechtlichen Vorschriften.

Die in Bst. b erwähnte Vorschrift über "Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen" soll deutlich machen, dass die Stiftung sich nicht nur auf Beiträge der öffentlichen Hand und Spenden verlassen kann, sondern auch einen Beitrag zur Eigenfinanzierung leisten muss, was sie ja auch bereits erfolgreich tut.

#### **Zu Art. 6**

Diese Bestimmung gibt einen Überblick über die Organisation der Stiftung. Neben dem Strategierat, der für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie der

Stiftung zuständig ist, bestehen drei eigentliche Organe, nämlich der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

#### **Zu Art. 7**

Damit die Gemeinden tatsächlich weiterhin aufgrund ihrer Finanzierungsfunktion einen gewichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Stiftung nehmen können, wird vorgeschlagen, dass die grundsätzliche Strategie der Stiftung vom von den Gemeinden dominierten Strategierat festgelegt wird. Dabei versteht es sich von selbst, dass der Strategierat für die eigentliche Ausarbeitung der Strategie auf das Know-how des Stiftungsrates zurückgreifen und entsprechende Vorschläge einholen kann. Er ist indessen nicht an die Vorschläge des Stiftungsrates gebunden.

In diesem Punkt unterscheidet sich das geplante LAK-Spezialgesetz wesentlich von den übrigen Spezialgesetzen der öffentlichen Unternehmen. Dort wird jeweils festgehalten, dass die Regierung eine Eigner- resp. Beteiligungsstrategie erlässt. Bei der LAK wird diese Aufgabe grundsätzlich dem Strategierat und damit den Gemeinden übertragen. Allerdings muss die Regierung aufgrund ihrer verfassungsmässigen Oberaufsichtsfunktion diesbezüglich entscheidend mitwirken können, was durch den im nachfolgenden Artikel festgehaltenen Genehmigungsvorbehalt sichergestellt ist.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Strategierates. Dieser besteht aus den Vorstehern der 11 Gemeinden. Das zuständige Regierungsmitglied soll an den Sitzungen des Strategierates teilnehmen, allerdings ohne Entscheidungsbefugnis, sondern nur mit beratender Funktion. Wie oben bereits ausgeführt, sollen die Gemeinden bei der Entwicklung der langfristigen Strategie entsprechend Einfluss haben.

Der Strategierat kann nach Bedarf externe Fachleute beiziehen. Auch ein Beizug von Fachpersonal der Landesverwaltung ist möglich, wobei dafür das Einverständnis der Regierung erforderlich ist.

Abs. 3 erwähnt die Geschäftsordnung, in welcher Einzelheiten zur Arbeitsweise und Beschlussfassung des Strategierates geregelt werden.

#### **Zu Art. 8**

Wesentlich ist, dass nicht nur in verbaler Form eine Strategie definiert wird, sondern dass auch verbindliche Eckwerte der Finanzplanung festgelegt werden. Dies gibt den Gemeinden die Sicherheit, dass die Stiftung und auch die Regierung bei der künftigen Entwicklung der LAK die definierte Strategie samt Eckwerten zwingend zu berücksichtigen haben.

Aufgrund der gemeinsamen Finanzierung und basierend auf der Grundüberzeugung, dass weder das Land den Gemeinden, noch die Gemeinden dem Land eine bestimmte Entwicklung der LAK aufzwingen soll können, ist es geboten, dass die von den Gemeinden definierte Strategie der Zustimmung durch die Regierung unterliegt. Dies ist aufgrund der Erkenntnisse aus der unlängst geführten Debatte im Rahmen des Corporate-Governance-Pakets auch zwingende Voraussetzung, damit die Regierung ihre von der Verfassung vorgegebene Rolle als Oberaufsichtsbehörde effektiv wahrnehmen kann. Auch entspricht dieser Ansatz der Finanzierung, die wie bisher hälftig zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt sein soll (Art. 27 SHG).

#### **Zu Art. 9**

Die Struktur dieser Bestimmung entspricht den Vorgaben der Corporate Governance-Gesetzgebung. Der Stiftungsrat soll aus 5-7 Mitgliedern bestehen, die von der Regierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden, wobei die Regie-



zung den Präsidenten bestimmt. Die Wahlkompetenz der Regierung sowie die Amtsdauer ist bereits im Rahmengesetz bestimmt und muss auf Ebene der Spezialgesetze nicht wiederholt werden. Bei der Besetzung des Stiftungsrates kommt also dem Land der bestimmende Einfluss zu. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Vorsitzende des Strategierates an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen kann. Dies führt dazu, dass der Strategierat über alle wichtigen Geschäfte des Stiftungsrates informiert ist und ein sinnvolles Bindeglied zwischen Strategierat und Stiftungsrat besteht.

Was die im Stiftungsrat erwünschten Fachkompetenzen angeht, so sollen neben den Disziplinen Medizin, Pflege und Betreuung auch die Disziplinen Finanz- und Rechnungswesen sowie Recht vertreten sein. Wie in anderen Gesetzen über öffentliche Unternehmen vorgesehen, schreibt auch Abs. 3 der Bestimmung vor, dass die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil für den Stiftungsrat als Gremium, das einzelne Stiftungsratsmitglied und den Präsidenten erlassen wird. Die Entschädigung des Stiftungsrates soll wie bei anderen Institutionen auch von der Regierung festgelegt werden.

#### **Zu Art. 10**

Auch diese Bestimmung orientiert sich grundsätzlich an den in vergleichbaren anderen Erlassen getroffenen Regelungen. Mit Blick auf das Bestehen eines Strategierates ist im LAK-Gesetz indessen vorgesehen, dass der Stiftungsrat in die Erarbeitung der grundsätzlichen Strategie involviert ist und die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen Grundsatzstrategie vorzunehmen hat.

#### **Zu Art. 11**

Die Bestimmungen über die Geschäftsleitung orientiert sich an Vorschriften zu anderen öffentlichen Institutionen, wie sie im Rahmen des Corporate Governance-Projektes beschlossen worden sind. Wesentlich ist, dass vor der Wahl der Mit-

glieder der Geschäftsleitung eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat und der Stiftungsrat verpflichtet wird, die wichtigen organisatorischen Bestimmungen in den Statuten und im Organisationsreglement zu regeln.

#### **Zu Art. 12**

Als Unternehmen in der Grössenordnung der LAK muss die Stiftung zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sein. Dabei sollen neben den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des PGR (Art. 1045 bis 1062a PGR) für die Erstellung des Geschäftsberichtes die Ergänzenden Vorschriften des PGR anwendbar sein, wie sie für bestimmte Gesellschaftsformen vorgesehen sind (Art. 1063 bis 1096a PGR). Die Stiftung hat damit einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt, zu erstellen.

#### **Zu Art. 13**

Es versteht sich von selbst, dass die Stiftung revisionspflichtig sein soll und von einer anerkannten Revisionsgesellschaft, die von der Regierung bestimmt wird, überprüft wird. Auch dafür finden die Bestimmungen des PGR Anwendung, wobei die Statuten der Revisionsstelle besondere Aufgaben zuweisen können. Der Wortlaut der Bestimmung entspricht auch hier den jüngst angepassten Formulierungen anderer Spezialgesetze öffentlicher Unternehmen.

#### **Zu Art. 14**

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Dies folgt bereits aus Art. 78 Abs. 4 der Verfassung, der die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben mit Gesetz an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erlaubt, sofern die Oberaufsicht der Regierung gegeben ist.

Entsprechend den jüngst definierten Grundsätzen der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen kommen der Regierung bestimmte Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu. Sie bestellt als Wahlbehörde den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie ist zuständig für die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresberichts. Zudem unterliegt, wie bereits erwähnt, die vom Strategierat verabschiedete Grundstrategie der Zustimmung der Regierung.

Wie erwähnt, ist die Regierung an die vom Strategierat festgelegten Eckwerte gebunden, d.h. die Regierung darf das vom Stiftungsrat vorgelegte Budget nur genehmigen, wenn diese Eckwerte eingehalten sind. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Gemeinden einem solchen Vorgehen zustimmt. Diese Ausnahmebestimmung ist erforderlich, um bei ausserordentlichem Finanzbedarf ein Budget genehmigen zu können, auch wenn die Eckwerte der Finanzplanung nicht eingehalten sind. Dies soll jedoch nicht gegen den Willen der Mehrheit der Gemeinden möglich sein.

#### **Zu Art. 15**

In dieser Übergangsbestimmung ist zu regeln, wie der Übergang der Rechte und Pflichten von der bisherigen Stiftung LAK auf die neue Stiftung erfolgen soll. Nach Ansicht der Regierung kann dies einfach dadurch geschehen, dass die neue Stiftung von Gesetzes wegen als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stiftung bezeichnet wird. Damit tritt sie in alle Rechte und Pflichten der privatrechtlichen Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe ein.

Beim Inkrafttreten des Gesetzes sind dann die erforderlichen Änderungen im Öffentlichkeitsregister zur Eintragung anzumelden. Von einer für eine öffentlich-rechtliche Stiftung an sich möglichen Befreiung von der Eintragung soll abgesehen werden, da es als sinnvoll angesehen wird, dass auch für die neue Stiftung

ein Registerauszug mit Nachweis der Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung und deren Zeichnungsrecht ausgestellt werden kann.

**Zu Art. 16**

Das Gesetz soll am Tage der Kundmachung in Kraft treten.

## II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Gesetz**

**vom .....**

### **über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Name, Rechtsform und Sitz*

Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" (LAK) wird eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

*Bezeichnungen und anwendbares Recht*

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen Anwendung.

Art. 3

*Zweck*

1) Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Pflege, Betreuung und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Betrieb von Alters- und Pflegeheimen oder sonstigen Unterkünften für Betagte und Hilfsbedürftige;
- b) ambulante Beratung von Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- c) Koordinierung und Unterstützung privater Aktivitäten in den Bereichen Alters- und Krankenhilfe;
- d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der Alters- und Krankenhilfe tätig sind;

e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;

3) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

#### Art. 4

##### *Stiftungsvermögen*

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

#### Art. 5

##### *Einkünfte*

Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Beiträge von Land und Gemeinden;
- b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- c) Spenden;
- d) Sonstige Einkünfte.

## II. Organisation

### Art. 6

#### *Strategierat und Organe*

- 1) Für die Bestimmung der grundsätzlichen Strategie der Stiftung besteht ein Strategierat.
- 2) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Stiftungsrat;
  - b) die Geschäftsleitung;
  - c) die Revisionsstelle.

### Art. 7

#### *Strategierat*

##### *a) Zusammensetzung und Arbeitsweise*

- 1) Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Das ressortmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.
- 2) Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.
- 3) Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.



## Art. 8

*b) Aufgaben*

Der Strategierat legt die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er kann dazu Vorschläge des Stiftungsrates einholen. Die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung unterliegen der Zustimmung der Regierung.

## Art. 9

*Stiftungsrat**a) Bestellung, Anforderungen und Entschädigungen*

1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende des Strategierates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten sein:

- a) Medizin, Pflege und Betreuung;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Stiftungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 10

*b) Aufgaben*

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbaren und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- f) die Erarbeitung der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Handen des Strategierates;
- g) die Umsetzung der vom Strategierat und der Regierung beschlossenen grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung.
- h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 11  
*Geschäftsleitung*

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12  
*Rechnungslegung*

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts sind massgebend. Die LAK wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 13  
*Revisionsstelle*

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **III. Aufsicht**

#### Art. 14

#### *Regierung*

- 1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.
- 2) Der Regierung obliegen:
  - a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
  - b) die Genehmigung der Statuten;
  - c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
  - d) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
  - e) die Wahl der Revisionsstelle;
  - f) die Zustimmung zur vom Strategierat verabschiedeten grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung.
- 3) Eine Genehmigung des Jahresbudgets durch die Regierung darf nur erfolgen, wenn die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten werden oder die Mehrheit der Gemeinden ihre Zustimmung zu einer Nichteinhaltung der Eckwerte erteilt hat.

4) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 15

*Rechtsnachfolge*

1) Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten der privatrechtlichen Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe ein.

2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die erforderlichen Änderungen im Öffentlichkeitsregister zur Eintragung anzumelden.

#### **V. Inkrafttreten**

Art. 16

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung.